



Kurtaxenreglement der Gemeinde Gais

Von der Einwohnergemeinde angenommen am 4. Dezember 1977
Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Februar 1978

Die Gemeinde Gais, in Anwendung von Art. 13 des Gesetzes vom 25. April 1976 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz), beschliesst:

Art. 1

- ¹ Jeder Gast in Gais unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Gais zu haben, in der Gemeinde übernachtet.
- ² Grundeigentum in Gais im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Steuerpflichtige (Gast)

Art. 2

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Steuergegenstand (Logiernacht)

Art. 3

- ¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht 50 Rappen bis 1 Franken.
- ² Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 fest. Der Verkehrsverein ist vorgängig anzuhören.

Bemessung

Art. 4

- ¹ Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Ferienwohnung entrichten.
- ² Die Jahrespauschale wird nach Anhören des Verkehrsvereins vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt mindestens Fr. 40.— und höchstens Fr. 100.—.
- ³ Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als 6 Monate in Gais stationiert ist.
Für das Aufstellen von Wohnwagen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes ist vor Bezug des Platzes eine Bewilligung der Baukommission Gais einzuholen (Art. 66 1m Baureglement).

Jahrespauschale

- 4 Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen, die unter die Bestimmungen von Art. 4 Abs. 1 fallen, gegen Entgelt weitervermietet, so ist für diese Logiernächte die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten. In diesen Fällen haben die Vermieter die Meldeformulare gemäss Art. 8 Abs. 1 auszufüllen.

Art. 5

Ausnahmen

- 1 Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:
- a) Personen, welche unentgeltlich bei Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Gais übernachten.
 - b) Kinder unter 12 Jahren.
 - c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierungen.
 - d) Patienten des Spitals Gais und Krankenkassenpatienten der Klinik für medizinische Rehabilitation.
 - e) Personen, die sich in Ausübung ihres Berufes oder zur Ausbildung in Gais aufhalten.
 - f) Privatpersonen, die Zimmer an taxpflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Abrechnung hat über den betreffenden Betrieb zu erfolgen.
- 2 Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Verkehrsvereins, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Dabei muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.

Art. 6

Bezug

- 1 Mit dem Bezug der Kurtaxe wird die Gemeindekasse beauftragt. Der Gemeinderat erlässt soweit erforderlich Weisungen.
- 2 Der Gemeinderat stellt den Ertrag der Kurtaxe alljährlich den dem Fremdenverkehr dienenden Vereinigungen zur Verwendung im Sinne von Art. 9 zur Verfügung.
- 3 Diese Vereinigungen sind verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates Rechnung über die Verwendung der Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates; der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung des Verkehrsvereins Rechenschaft zu verlangen (Art. 400 OR).

Art. 7

Stellvertreter
(Beherberger)

- 1 Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglementes eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden gegen Entgelt zu Uebernachtungszwecken zur Verfügung stellt.
- 2 Die Beherberger (für Campingplätze die Bodeneigentümer) sind zum Einzug der Kurtaxe verpflichtet. Sie haften für die Kurtaxe ihrer Gäste persönlich und haben die Kurtaxengelder als fremdes, anvertrautes Geld gesondert zu verwalten und abzuliefern.

Art. 8

Meldeformulare

- 1 Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Kanton zu den Selbstkosten abgegebenen Meldeformulare.
- 2 Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 4) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte für das Kalenderjahr bis spätestens am 15. Januar des folgenden Jahres der Gemeindekasse melden.

Art. 9

- ¹ Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benutzt oder besucht werden (Art. 12 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz). Verwendung
- ² Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.

Art. 10

Beschwerden über die Anwendung dieses Reglementes sind innert 14 Tagen nach erfolgter Verfügung oder Anordnung schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert der Frist von 14 Tagen nach dessen Mitteilung schriftlich unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden. Beschwerden

Art. 11

- ¹ Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Busse bestraft (Art. 23 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz). Strafbestimmung
- ² Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Art. 12

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1978 in Kraft. Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 31. März 1974. Inkrafttreten